



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

E Steuerbegriffe

**Kalte Progression
Juni 2015**

Die kalte Progression

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2015)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	BEGRIFF, URSACHEN UND FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION.....	2
2.1	Begriff und Ursachen der kalten Progression	2
2.2	Auswirkungen der kalten Progression	3
2.2.1	Erhöhung der Steuerlast.....	4
2.2.2	Veränderung der Aufteilung der Steuerlast	4
2.3	Zusammenfassung	7
3	WO TRITT DIE KALTE PROGRESSION AUF?.....	8
3.1	Grundsatz	8
3.2	Einkommenssteuer natürlicher Personen	8
3.3	Vermögenssteuer natürlicher Personen	8
3.4	Gewinnsteuer juristischer Personen	8
3.5	Kapitalsteuer juristischer Personen	9
3.6	Grundstückgewinnsteuer	9
4	DER AUSGLEICH DER FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION.....	11
4.1	Indexierung von Tarif und/oder Abzügen	11
4.2	Gewährung von Rabatten auf dem Steuerbetrag.....	12
4.3	Berücksichtigung der Besitzesdauer bei der Grundstückgewinnsteuer	12
4.4	Deflationierung des Bruttoeinkommens.....	13
5	DIE REGELUNGEN BEIM BUND UND IN DEN KANTONEN.....	14
5.1	Einkommenssteuer natürlicher Personen	14
5.1.1	Ausgleichsverfahren	14
5.1.2	Indexmechanismen.....	15
5.1.3	Entscheidinstanzen.....	15
5.2	Vermögenssteuer natürlicher Personen	16
5.2.1	Ausgleichsverfahren	16
5.2.2	Indexmechanismen.....	16
5.2.3	Entscheidinstanzen.....	16
5.3	Kapitalsteuer juristischer Personen	16
5.4	Grundstückgewinnsteuer	17
5.4.1	Indexierung des Tarifs.....	17
5.4.2	Berücksichtigung der Besitzesdauer	17

5.4.2.1	Indexierung der Anlagekosten	17
5.4.2.2	Besitzesdauerabzug	17
5.4.2.3	Berechnung der Anlagekosten	18
5.4.3	Übersicht über die einzelnen kantonalen Massnahmen	18
5.4.3.1	Ermässigung der Steuer auf langfristig erzielten Grundstückgewinnen (Stand 1.1.2015).....	18
5.4.3.2	Ausgleichsverfahren mittels Tarif oder Anlagekosten (Stand 1.1.2015).....	20
5.5	Übrige Steuern.....	22

Abkürzungen

BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer

Kantone

Die kantonalen Abkürzungen, welche mit Hyperlinks verknüpft sind, führen auf die zugehörigen *Kantonsblätter*. Enthält das Kantonsblatt keine Informationen zu einem bestimmten Thema, ist die jeweilige Abkürzung nicht verlinkt.

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

Die Jahre 1970 bis 1975 zeichneten sich durch eine für schweizerische Verhältnisse ausserordentlich hohe Inflation aus. Diese ungewöhnliche wirtschaftliche Entwicklung liess das Phänomen der kalten Progression zunehmend zum Gegenstand politischer Debatten und parlamentarischer Vorstösse auf Bundes- und Kantonebene werden.

Obwohl die Teuerung nach kurzen Anstiegen zu Beginn der 1980er und der 1990er Jahre jeweils wieder auf «normale» schweizerische Verhältnisse abgesunken war und die politischen Forderungen nach einem Ausgleich der Folgen der kalten Progression zunehmend Niederschlag in den Steuergesetzen gefunden haben, blieb das Thema Gegenstand der politischen Diskussion. Die Eidgenössischen Räte haben am 25. September 2009 beschlossen, dass die Anpassung der Tarifstufen und der Abzüge an den Landesindex der Konsumentenpreise bei der direkten Bundessteuer (dBSt) ab 2011 jährlich erfolgt. Seit 2012 ist der Landesindex der Konsumentenpreise jedoch nicht angestiegen, d.h. es gab in den letzten Jahren eine negative Teuerung. Der letzte Ausgleich der kalten Progression erfolgte im Juni 2011.

Der vorliegende Beitrag erklärt in einem ersten Teil das Phänomen der kalten Progression (welches aufgrund der Inflation und der Steuerprogressivität auftritt) und seine steuerlichen Konsequenzen. In einem zweiten Teil stellt der Artikel die technischen Möglichkeiten zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression dar und zeigt auf, welche Massnahmen in den einzelnen Steuergesetzen von Bund und Kantonen getroffen wurden.

2 BEGRIFF, URSACHEN UND FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION

Einleitend wird anhand der Einkommenssteuer dargestellt, was unter kalter Progression zu verstehen ist und wie sie sich auf die Steuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen, wie auch auf das Belastungsgefälle unter verschiedenen Steuerpflichtigen, auswirkt.

2.1 Begriff und Ursachen der kalten Progression

Einleitend und vereinfachend lässt sich sagen, dass das Phänomen der kalten Progression durch die progressiven, starren Steuertarife, verbunden mit der Inflation, verursacht wird. Eine progressive Einkommenssteuer bewirkt, dass die Steuerpflichtigen bei Einkommenserhöhungen in eine höhere Tarifstufe aufsteigen und mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belastet werden.

Es gilt, zwischen nominalen und realen Einkommenserhöhungen zu unterscheiden. Bei nominalen, d.h. inflationsbedingten Einkommenserhöhungen werden die Steuerpflichtigen mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belastet, obwohl ihr reales Einkommen und damit ihre Leistungsfähigkeit nicht entsprechend angestiegen oder sogar gesunken sind.

Bei realen Einkommenserhöhungen werden die Steuerpflichtigen mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belastet, weil ihr reales Einkommen und damit ihre Leistungsfähigkeit entsprechend angestiegen sind. Aus steuersystematischer Sicht besteht hier kein Handlungsbedarf, da die Besteuerung dem geforderten Realwertprinzip und den politischen Vorgaben zur Steuergerechtigkeit entspricht.

Beispiel:

Abbildung 1 zeigt den Postnumerando-Tarif der direkten Bundessteuer (Alleinstehende), der – wie für die Einkommenssteuer allgemein üblich – einen progressiven Verlauf aufweist. Die letzte Anpassung des Tarifs der dBSt erfolgte im 2011.

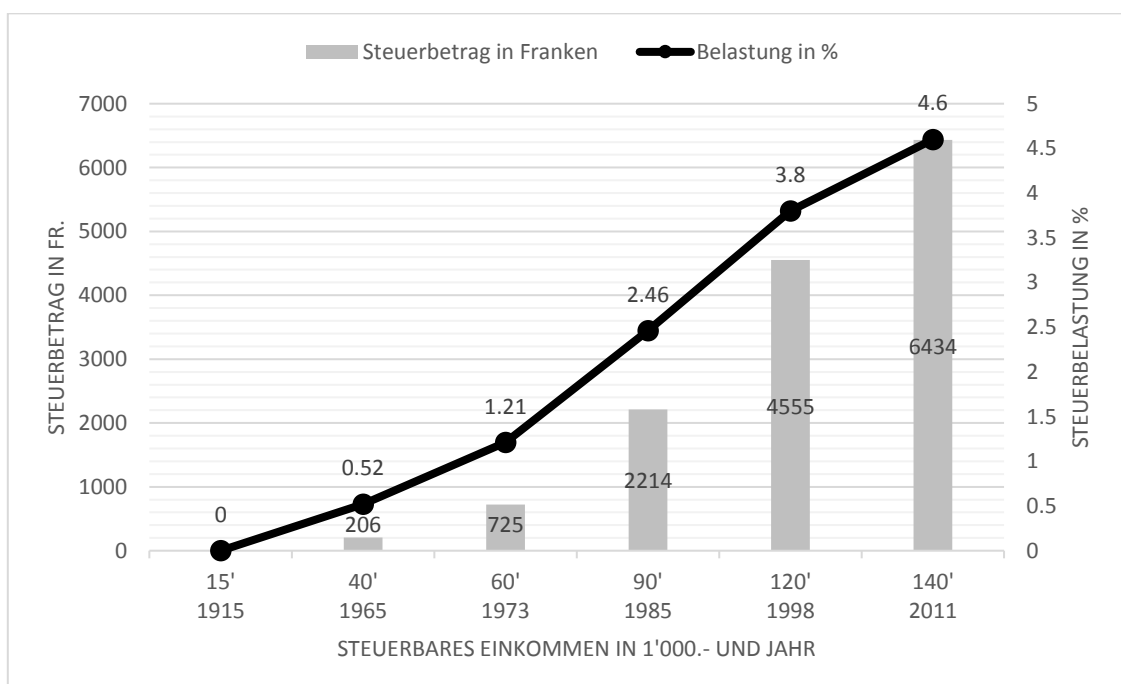


Abbildung 1

Wie Abbildung 1 zeigt, ist das Verhältnis von steuerbarem Einkommen¹ zu Steuersatz und Steuerbetrag das folgende:

- ein Einkommen von 40'000 Franken wird mit einer Steuer von 0,52 % belastet, was einen Steuerbetrag von 207 Franken ergibt;
- für ein Einkommen von 60'000 Franken ergibt sich eine Belastung von 1,22 % (730 Franken);
- für ein Einkommen von 90'000 Franken eine Belastung von 2,48 % (2'231 Franken);
- für ein Einkommen von 120'000 Franken eine Belastung von 3,82 % (4'585 Franken);
- für ein Einkommen von 140'000 Franken eine solche von 4,63 % (6'479 Franken).

Die Progressivität des Tarifs bewirkt somit unterschiedliche Steuerbelastungen für verschiedene Einkommen. Mit steigendem Einkommen nimmt die Steuerbelastung überproportional zu, da der durchschnittliche Steuersatz steigt.

Die Steuerlast bemisst sich somit in ausgeprägtem Mass nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** der Steuerpflichtigen. Dass dieser Grundsatz aber durch die kalte Progression beeinträchtigt werden kann, zeigen die folgenden Ausführungen.

Das Einkommen der meisten Steuerpflichtigen besteht zum grössten Teil aus ihrem Erwerbseinkommen. Bei stetig steigenden Lebenshaltungskosten erhalten die meisten Arbeitnehmer einen **Teuerungsausgleich**. Dieser entspricht in der Regel ungefähr der seit dem letzten Ausgleich eingetretenen Teuerung (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise) und wird in der Form von Teuerungszulagen oder von Lohnzuschlägen ausgerichtet. Manchmal erfolgt auch nur ein teilweiser Ausgleich.

Wird die Teuerung ausgeglichen, steigen die Löhne Jahr für Jahr. Trotzdem sehen sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht in der Lage, dementsprechend mehr Güter und Dienstleistungen zu kaufen, da ja deren Preise in der Zwischenzeit ebenfalls gestiegen sind. Tatsächlich hat sich an ihrem Reallohn durch die Lohnindexierung nichts verändert. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist gleich geblieben.

Die inflationsbedingte nominelle Zunahme des Einkommens kann über die Jahre hinweg beträchtliche Ausmasse erreichen. Abbildung 1 zeigt: Bei gleich bleibender Kaufkraft entsprach einem Nominaleinkommen von 40'000 Franken im Jahr 1965 ein solches von 60'000 Franken im Jahr 1973. Im Jahr 1985 schliesslich war bereits ein Einkommen von 90'000 Franken notwendig, im Jahr 1998 eines von 120'000 Franken und im Jahr 2011 war ein Einkommen von 140'000 Franken notwendig, um den gleichen Lebensstandard zu sichern, der 1965 noch mit 40'000 Franken erreicht werden konnte. Aufgrund der seit 2012 rückläufigen Teuerung ist im Jahr 2015 ein Einkommen von 138'000 notwendig.

2.2 Auswirkungen der kalten Progression

Kalte Progression nennt man den Anstieg der realen Steuerlast, welcher durch das **Auseinanderklaffen von steigendem Nominaleinkommen und starrem Steuertarif** bedingt ist. Die höhere Steuerbelastung entsteht durch das Hineingleiten in höhere Progressionsstufen, ohne dass sich die Kaufkraft erhöht hätte.

¹ Wenn im vorliegenden Artikel von Einkommen gesprochen wird, ist immer das steuerbare Einkommen gemeint.

Bemerkung:

Vermögenseinkommen ist von Inflation viel stärker betroffen als Arbeitseinkommen, da der ganze nominale Vermögensertrag besteuert wird. D.h. ein Teil des besteuerten Vermögensertrags stellt keine reale Rendite dar, sondern entschädigt die Anleger für den Kaufkraftverlust ihres Vermögens.²

2.2.1 Erhöhung der Steuerlast

Nehmen wir nun an, dass der in Abbildung 1 abgebildete Steuertarif seit 1965 unverändert beibehalten wurde. Wenn diese Annahme zutreffen würde, so bedeutete dies für den Steuerpflichtigen ein beträchtliches Ansteigen seiner Steuerlast durch die reine Erhöhung seines Einkommens aufgrund der Inflation.

2.2.2 Veränderung der Aufteilung der Steuerlast

Die kalte Progression trifft nicht alle Steuerpflichtigen in gleichem Ausmass. Sie erhöht daher nicht nur die reale Steuerbelastung, sondern führt auch zu **Verzerrungen in der Verteilung der Gesamtsteuerlast auf die einzelnen Steuerzahler**.

Dies gilt für alle Steuern, die den Folgen der kalten Progression ausgesetzt sind. Am einfachsten lässt sich diese zweite Wirkung der kalten Progression beispielhaft anhand von Abbildung 2 zur Belastungskurve für die Einkommenssteuer aufzeigen. Angenommen, das Einkommen habe sich von 1980 bis 2015 nominal verdoppelt, ergibt sich folgende Situation:

² Für Einzelheiten vgl. «Duale Einkommenssteuer. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 06.3042 Sadis vom 13.3.2006», Bern 2014, S. 8 f. verfügbar auf www.admin.ch > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Berichte.

Steuerbelastung in %

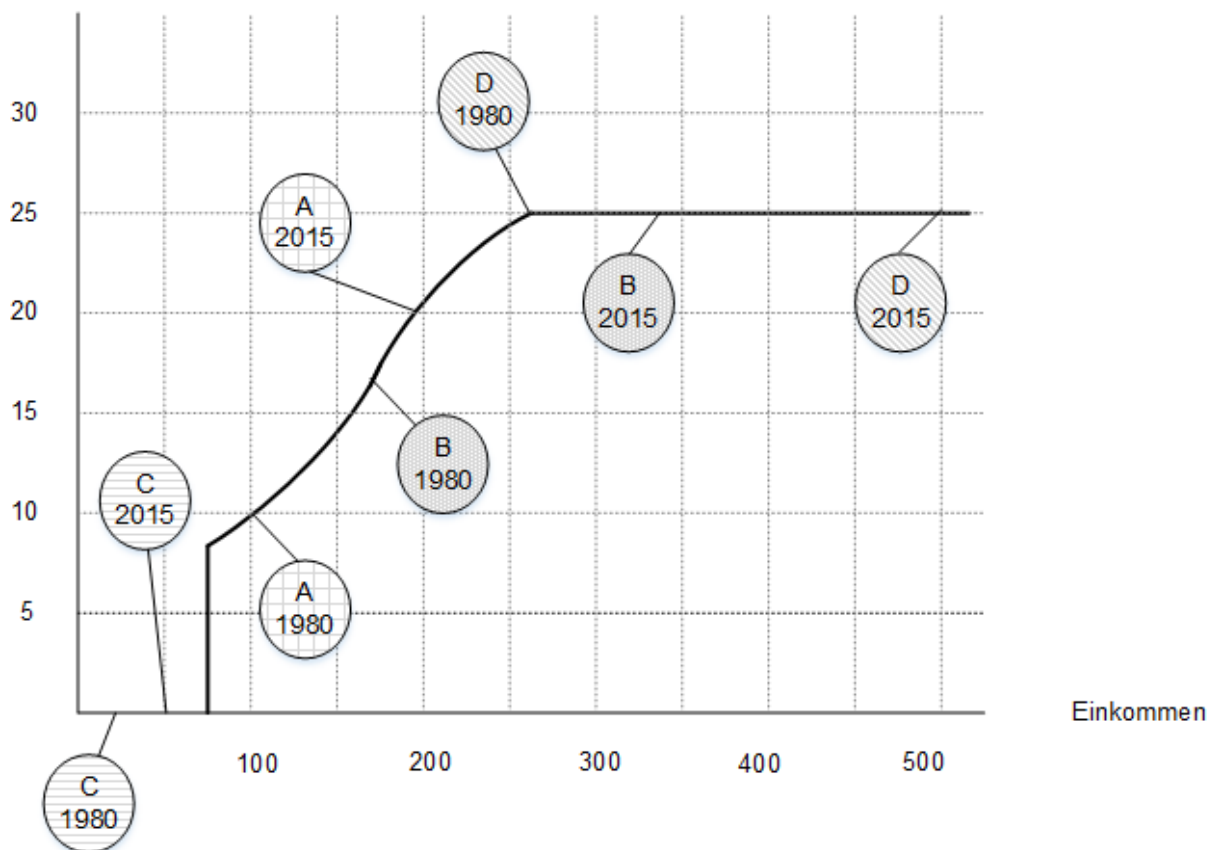


Abbildung 2

Wie die obige Abbildung 2 zeigt, führt die kalte Progression zu **unterschiedlichen Mehrbelastungen für die einzelnen Steuerpflichtigen**, je nachdem, wie stark die Steigung der Belastungskurve im massgebenden Bereich ist:

- Der Steuerpflichtige A erzielt im Jahr 1980 ein Einkommen von 100. Bis zum Jahr 2015 verdoppelt sich dieses Einkommen teuerungsbedingt auf 200.
A befindet sich im Jahr 1980 am Fuss der grössten Kurvensteigung. Für sein Einkommen von 100 ergibt sich ein Steuersatz von 10 %. Durch die kalte Progression erhöht sich die Steuerbelastung für A im Jahr 2015 auf 20 %. Die Steuerlast hat sich für ihn somit real verdoppelt.
- Der Steuerpflichtige B erzielt im Jahr 1980 ein Einkommen von 170. Bis zum Jahr 2015 verdoppelt sich dieses Einkommen teuerungsbedingt auf 340.
B befindet sich im Jahr 1980 im Bereich der grössten Kurvensteigung. Für sein Einkommen von 170 ergibt sich ein Steuersatz von rund 17 %. Durch die kalte Progression erhöht sich die Steuerbelastung für B im Jahr 2015 auf 25 %. Die Steuerlast hat für ihn somit real «nur» um gut die Hälfte zugenommen.
- Das Einkommen des Steuerpflichtigen C liegt sowohl 1980 wie auch nach seiner Verdoppelung im Jahr 2015 unterhalb der Steuerfreigrenze. Für ihn hat die kalte Progression keine Wirkung.
- Das Einkommen des Steuerpflichtigen D unterliegt schon im Jahr 1980 dem Höchststeuersatz, zumindest was den oberen Teil des Einkommens betrifft. Daran ändert sich auch nach der Verdoppelung im Jahr 2015 nichts. Er leidet also nicht unter den Folgen der kalten Progression.

Je nach Ausgestaltung der Belastungskurve und je nach Einkommenskategorie zeitigt also die kalte Progression sehr unterschiedliche Auswirkungen. Generell lässt sich sagen, dass sich die kalte Progression

- frankenmässig dort am stärksten auswirkt, wo der marginale Steuersatz am höchsten ist, und
- prozentual dort am stärksten auswirkt, wo der marginale Steuersatz am stärksten steigt.

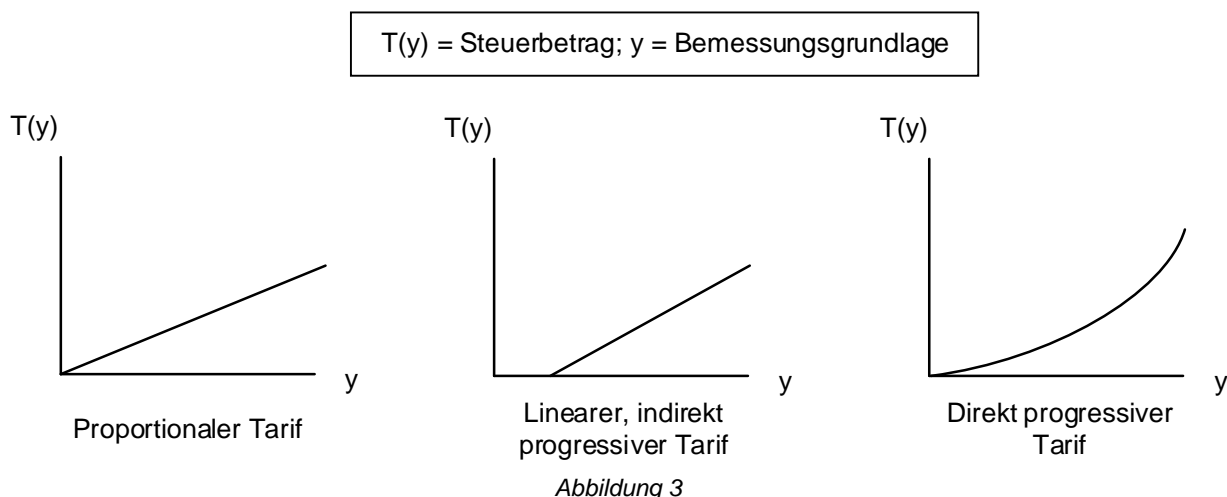
Bemerkung:

Der marginale Steuersatz gibt an, wie viel von einem zusätzlich verdienten Franken als Steuer bezahlt werden muss:

$$\text{marginale Steuersatz} = \frac{\text{zusätzlicher Steuerbetrag}}{\text{zusätzliches Einkommen}}$$

Bei einem proportionalen Steuertarif tritt das Phänomen der kalten Progression nicht auf. Vom proportionalen ist der lineare Steuertarif zu unterscheiden. Bei letzterem wird ab Überschreiten eines Freibetrags jeder Franken zum selben Satz besteuert. Die Progressionskurve wird dadurch asymptotisch, d.h. sie tendiert zum Maximalsatz hin. Aus der Kombination von Freibetrag und linearem Steuertarif ergibt sich eine indirekte Progression (vgl. Abbildung 3). Auch beim linearen Steuertarif wirkt deshalb die kalte Progression.

Da bei allen (direkt oder indirekt) progressiven Steuertarifen die Progression früher oder später einem linearen Tarif Platz macht, sind sehr grosse Einkommen von der kalten Progression kaum betroffen. So wird bei der dBSSt der progressive Postnumerando-Steuertarif ab einem Einkommen von 755'200 Franken für Alleinstehende bzw. 895'900 Franken für Verheiratete linear. Die Steuerbelastung beträgt ab diesen Grenzen immer 11,5 %.



Bemerkung:

Beim direkt progressiven Steuertarif ergibt sich die Progression aus dem Ansteigen der Grenzsteuersätze. Beim indirekt progressiven Steuertarif ergibt sich die Progression aufgrund des wegen des Freibetrags ansteigenden Durchschnittssteuersatzes.

Diese Wirkung der kalten Progression entspricht nicht den mit dem Steuertarif verbundenen Gerechtigkeitsvorstellungen. Die kalte Progression verschiebt – ungewollt und weitgehend unbewusst – die Steuerlasten. Sie verändert dadurch auch die Pyramide der verfügbaren Einkommen.

2.3 Zusammenfassung

Wollte man abschliessend das Phänomen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer in eine Definition fassen, müsste diese etwa wie folgt lauten:

Unter kalter Progression versteht man die überproportionale, für die einzelnen Einkommensstufen unterschiedlich hohe Vergrösserung der Steuerlast bei steigendem Nominal-, jedoch gleich bleibendem Realeinkommen.

Jedoch nicht nur das Einkommen, sondern auch sämtliche anderen in Franken ausgedrückten Grössen – wie beispielsweise Gewinn, Vermögen, Kapital – unterliegen den Wirkungen der Teuerung. Die Kaufkraft dieser Grössen kann nur erhalten bleiben, wenn letztere im Ausmass der Teuerung mit dieser mitwachsen.

Bei Anwendung eines über die Jahre hinweg unveränderten progressiven Steuertarifs sind sie somit der kalten Progression ebenso unterworfen wie das Einkommen.

Selbstverständlich gilt das oben Gesagte nicht nur für Arbeitnehmer (bei denen die Teuerung durch Lohnzulage ausgeglichen wird), sondern sinngemäss auch für Selbstständigerwerbende, die ihre Preise an die Teuerung anpassen.

3 WO TRITT DIE KALTE PROGRESSION AUF?

3.1 Grundsatz

Die kalte Progression tritt grundsätzlich nur bei Steuern mit (direkt oder indirekt) progressivem Steuertarif auf (vgl. Abbildung 3). Nur hier ist ein teuerungsbedingtes Hineinwachsen in höhere Steuersätze möglich.

Steuern mit proportionalem Tarif kennen wie oben erwähnt keine kalte Progression, da sie einen festen Steuersatz aufweisen, der von der Höhe der besteuerten Grösse unabhängig bleibt.

Ein kurzer Blick auf die Tarifgestaltung der wichtigsten Steuern mit progressivem Tarif zeigt, wo die kalte Progression überall wirksam werden kann.

3.2 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Fast alle kantonalen Steuergesetze wie auch die dBSSt sehen für die Einkommenssteuer **direkt progressive Steuertarife** vor.³

Da die Progressivität der Einkommenssteuertarife in der Regel sehr ausgeprägt ist, wirkt sich hier die kalte Progression am deutlichsten aus. Daher steht die Einkommenssteuer regelmässig im Zentrum der politischen Forderungen nach einem Ausgleich der Folgen der kalten Progression.

3.3 Vermögenssteuer natürlicher Personen

Mit Ausnahme der Kantone [LU](#), [UR](#), [SZ](#), [OW](#), [NW](#), [GL](#), [AI](#), [SG](#) und [TG](#) sehen alle Kantone für die Vermögenssteuer einen progressiven Tarif vor.⁴

Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

Der Verlauf der Progressionskurve für die Vermögenssteuer ist jedoch in der Regel sehr flach und die Tarifstufen liegen weit auseinander. Die Wirkungen der kalten Progression auf die Vermögenssteuer sind daher insgesamt nur gering.

3.4 Gewinnsteuer juristischer Personen

Die Ausgestaltung der Steuertarife für die Gewinnsteuer juristischer Personen ist sehr unterschiedlich für die verschiedenen Gesellschaftsformen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Domizilgesellschaften, Holdinggesellschaften, Vereine usw.) wie auch von Kanton zu Kanton. Der Einfachheit halber werden hier nur die Regelungen für die gewichtigste Gruppe, die Kapitalgesellschaften, dargestellt.

³ Kanton OW: kennt einen linearen Einkommenssteuertarif.

⁴ Kanton AR: kennt einen Zweistufentarif.

Der Bund sowie die meisten Kantone (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, NE, GE und JU) wenden einen proportionalen Steuertarif (festen Steuersatz) an, sodass keine Probleme auf Grund der kalten Progression entstehen.

Die Kantone BE (Dreistufentarif), ZG, SO, BL, AG und VS (alle Zweistufentarif) kennen für Kapitalgesellschaften Tarife, deren Progressivität sich nach der Höhe des Gewinns richtet.

Im Kanton BS richtet sich der Tarif nicht nach der absoluten Höhe des Gewinns, sondern nach der Höhe der Ertragsintensität, d.h. nach dem Verhältnis zwischen dem Reingewinn und dem einbezahlten Kapital mit den Reserven. Da die Ertragsintensität weitgehend inflationsneutral ist, tritt in diesen Fällen nur eine sehr bescheidene Wirkung der kalten Progression auf.

3.5 Kapitalsteuer juristischer Personen

Auch hier gilt wiederum die Beschränkung auf die Steuern der Kapitalgesellschaften.

Während der Bund seit 1998 überhaupt keine Kapitalsteuer mehr erhebt, ist diese in den meisten Kantonen proportional ausgestaltet.⁵

Einzig der Kanton GR⁶ kennt einen progressiven Tarif, so dass ein teuerungsbedingtes Anwachsen der realen Steuerlast möglich ist. Durch den in der Regel flachen Kurvenverlauf halten sich hier die Wirkungen der kalten Progression allerdings in Grenzen.

3.6 Grundstückgewinnsteuer

Grundstückgewinne werden in der Schweiz unterschiedlich besteuert.⁷

Der Bund erhebt keine Grundstückgewinnsteuer.

Hingegen unterstellen alle Kantone Gewinne, die bei der Veräusserung von Liegenschaften des Privatvermögens erzielt werden, dieser Sondersteuer, der Grundstückgewinnsteuer.

Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sowie gewerbsmässig erzielte Gewinne (d.h. solche, die ein Immobilienhändler in Ausübung seiner Tätigkeit realisiert) unterliegen hingegen der ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (*siehe Ziffern 3.2 und 3.4*), ausser in den Kantonen ZH, BE, UR, SZ, NW, BS, BL, TI und JU, wo die Grundstückgewinne der Sondersteuer unterstellt werden. Der Kanton JU stellt jedoch eine Ausnahme dar, indem die erzielten Gewinne auf Grundstücken, mit welchen die steuerpflichtige Person gewerbsmässig handelt, trotzdem der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterstellt werden.

Die für die Grundstückgewinnsteuer als Sondersteuer verwendeten Tarife sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ausgestaltet, wie die folgende Aufstellung zeigt:

⁵ Kanton SZ: Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Damit erhält die Kapitalsteuer faktisch den Charakter einer Minimalsteuer und wird neu auch als solche bezeichnet.

⁶ Kanton GR: Zweistufentarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, progressiver Tarif für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

⁷ Siehe den Artikel «Die Besteuerung der Grundstückgewinne» im Dossier Steuerinformationen, Band II, Teil D, Nr. 14.

- Einen **proportionalen Steuertarif** kennen die Kantone NW, BS, AG, TG, TI und GE. In diesen Kantonen bleibt die proportionale Steuerbelastung konstant, unabhängig von der nominellen Höhe der zu besteuerten Grösse. Wirkungen der kalten Progression sind hier somit ausgeschlossen. Allerdings können bei langer Besitzesdauer ähnliche Wirkungen auf Grund der Geldentwertung auftreten (*siehe Ziffer 4.4*).
- Die Kantone UR⁸, OW, FR, AR und VD kennen einen **linearen Steuertarif**. Ab Überschreiten eines Freibetrags wird jeder Franken zum selben Satz besteuert. Wird der Freibetrag nicht an die Teuerung angepasst, wirkt auch beim linearen Steuertarif die kalte Progression.
- Der Kanton ZG kennt einen nach der **Gewinn/Anlagekostenintensität variablen Tarif**. Dieser Tarif ist nicht inflationsneutral, kann doch der Gewinn je nach der Besitzesdauer nur rein nominell, d.h. ein Resultat der eingetretenen Teuerung sein, oder aber auf eine reale Wertsteigerung des Grundstücks zurückzuführen sein.
Die Steuer unterliegt somit den Wirkungen der kalten Progression.
- Die Kantone ZH, BE, LU, SZ, GL, SO, BL, SH, AI, SG, GR, VS, NE und JU wenden einen **progressiven Tarif** an.
In den Kantonen LU und SO entspricht dieser dem Einkommenssteuertarif. Die restlichen Kantone schliesslich kennen einen gesonderten Tarif für die Grundstückgewinnsteuer.
Wie bei allen Steuern mit progressivem Tarif treten auch hier Wirkungen der kalten Progression auf.

⁸ Kanton UR: Linearer Steuertarif in Abhängigkeit der Besitzesdauer.

4 DER AUSGLEICH DER FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION

Zur Vermeidung oder Milderung der Folgen der kalten Progression stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung.

4.1 Indexierung von Tarif und/oder Abzügen

Die bekannteste Möglichkeit zur Bekämpfung der Wirkungen der kalten Progression besteht darin, den Massstab, mit dem die Steuer berechnet wird, mit der Teuerung «mitwachsen» zu lassen, d.h. **den Tarif und/oder die Abzüge zu indexieren.**

Ob ein Ausgleich voll oder teilweise erfolgt, hängt von der Art der Indexierung ab:

- Ein **voller Ausgleich** der Folgen der kalten Progression kann nur durch die Streckung des Tarifs bei gleichzeitiger Erhöhung der Abzüge um das Ausmass der eingetretenen Teuerung erreicht werden.

Die Indexierung des Tarifs erfolgt dadurch, dass die einzelnen Tarifstufen im Ausmass der Teuerung angehoben werden.

Tabelle Berechnungsbeispiel

Alter Tarif		Neuer Tarif unter Ausgleich einer eingetretenen Teuerung von 10 %	
Steuerbares Einkommen	Steuersatz in Prozent	Steuerbares Einkommen	Steuersatz in Prozent
20'000	15,03	22'000	15,03
30'000	17,11	33'000	17,11
40'000	18,23	44'000	18,23
50'000	19,69	55'000	19,69
60'000	20,91	66'000	20,91

- Begnügt man sich mit einem **teilweisen Ausgleich**, so kann dieser erfolgen, indem entweder nur der Tarif oder nur die Abzüge indexiert werden oder indem der Ausgleich die aufgelaufene Teuerung nicht voll kompensiert.

Eine Indexierung kann nur vorgenommen werden, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Bestimmungen über den Ausgleich der kalten Progression sind in der Regel in so genannten «**Indexklauseln**» festgehalten.

Das formelle Verfahren für den Ausgleich der kalten Progression kann unterschiedlich ausgestaltet werden, wie die in den schweizerischen Steuergesetzen getroffenen Regelungen zeigen.

Grundsätzlich lassen sich die folgenden drei Grundmuster unterscheiden:

- **Automatische** Indexierung: Das Steuergesetz schreibt vor, dass die Folgen der kalten Progression unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung in jeder Steuerperiode ganz oder teilweise ausgeglichen werden müssen.

- **Obligatorische** Indexierung: Die Folgen der kalten Progression müssen nur dann ganz oder teilweise eliminiert werden, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung eine gewisse Höhe erreicht hat oder wenn seit der letzten Anpassung eine bestimmte Zeit vergangen ist.
- **Fakultative** Indexierung: Die zuständigen Instanzen haben die Kompetenz, ab einer gewissen Teuerung die kalte Progression auszugleichen, sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Der Entscheid über die Gewährung und das Ausmass eines «steuerlichen Teuerungsausgleichs» bleibt in der Regel der **Legislative** vorbehalten. In mehreren Kantonen wird diese Kompetenz allerdings der **Exekutive** zugesprochen. Der Bund kennt seit 2011 eine automatische Indexierung. Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt jeweils eine Verordnung mit den neuen Tarifen und Abzügen.

4.2 Gewährung von Rabatten auf dem Steuerbetrag

Durch die Gewährung von Rabatten auf dem Steuerbetrag kann die kalte Progression nur annähernd ausgeglichen werden, da diese Methode nur auf die Berechnung des Steuerbetrags, nicht aber auf die Berechnung der steuerbaren Grössen – die Abzüge bleiben unverändert – wirkt.

4.3 Berücksichtigung der Besitzesdauer bei der Grundstückgewinnsteuer

Grundstückgewinne sind das Resultat einer **kontinuierlichen Wertsteigerung der Grundstücke**. Diese Wertsteigerung wird aber nicht laufend, sondern erst im Moment ihrer Realisation, d.h. im Zeitpunkt der Handänderung, besteuert.

Bemerkung:

Das Problem mit der Inflation und der kalten Progression beschränkt sich nicht auf die Grundstückgewinne, sondern betrifft ebenfalls alle beweglichen Gegenstände, die eine Wertsteigerung erfahren (Handel mit Spitzenweinen, luxuriösem Schmuck, Oldtimern usw.).

Diese Form der Besteuerung verlangt dort, wo die kalte Progression wirksam werden kann (*siehe Ziffer 3.6*), nach einem besonderen Ausgleichsverfahren, ist doch die Bedeutung der Grundstückgewinne nicht nur von ihrer absoluten Höhe, sondern auch vom Zeitraum abhängig, über den sie akkumuliert wurden (Besitzesdauer).

Wird auf einer Liegenschaft innerhalb von 20 Jahren ein Gewinn von beispielsweise 200'000 Franken erzielt, so mag dieser zum grossen Teil Resultat der aufgelaufenen Geldentwertung (Inflation) sein. Der eigentliche (reale) Vermögensgewinn fällt in diesem Fall in der Regel bescheiden aus.

Anders dagegen, wenn auf einer ähnlichen Liegenschaft ein gleicher Gewinn innerhalb weniger Jahre erzielt werden konnte: Hier ist die Inflationskomponente wesentlich geringer und der reale Vermögensgewinn entsprechend höher.

Um diese frankenmässig gleich hohen, jedoch substantiell ungleichen Gewinne mit unterschiedlichen steuerlichen Folgen belegen zu können, haben die Gesetzgeber drei verschiedene Verfahren zur Berücksichtigung der Inflationswirkung entwickelt, nämlich:

- die Indexierung der Anlagekosten;

- den so genannten Besitzesdauerabzug, der in einer proportional zur Besitzesdauer zunehmenden prozentualen Reduktion des Steuerbetrags oder der Bemessungsgrundlage besteht; sowie
- Sonderregelungen für die Berechnung der Anlagekosten von Altbesitz.

Für Einzelheiten siehe Ziffern 5.4.2 und 5.4.3.

4.4 Deflationierung des Bruttoeinkommens

Eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs der Folgen der kalten Progression besteht darin, die Bruttominaleinkommen auf ein bestimmtes Basisjahr zurückzurechnen, d.h. um die aufgelaufene Teuerung zu bereinigen. Als Basisjahr ist dabei in der Regel das Jahr der letzten Festlegung von Steuertarif und Abzügen zu wählen.

Diese Methode wird jedoch in der schweizerischen Praxis nirgends angewandt, da sie einen hohen administrativen Aufwand erfordert und bei den Steuerpflichtigen Unsicherheiten hervorrufen kann.

5 DIE REGELUNGEN BEIM BUND UND IN DEN KANTONEN

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Ausgleichsverfahren beim Bund und in den einzelnen Kantonen auf die verschiedenen Steuern Anwendung finden.

5.1 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 39 und Art. 215 DBG, gestützt auf Art. 128 Abs. 3 BV) als auch alle Einkommenssteuergesetze der Kantone sehen den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bereits heute vor.

5.1.1 Ausgleichsverfahren

Der Bund sowie alle Kantone regeln den (ganzen oder teilweisen) Ausgleich durch eine Indexklausel, d.h. durch die Streckung des Tarifs und/oder durch die Indexierung der Abzüge.

Die konkreten Regelungen im Bund und in den Kantonen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bei der dBSt erfolgt seit 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativer Teuerung ist eine Anpassung ausgeschlossen. Die angepassten Tarifstufen und Abzüge werden jeweils auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publiziert.⁹

Für die Steuer auf Kapitaleinkünften aus Vorsorge (Art. 38 Abs. 2 DBG) sind neu die Postnumerandotarife nach Art. 36 DBG anzuwenden. Dabei wird die Steuer wie bisher zu einem Fünftel der Tarife berechnet.

Für eine Übersicht über die Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression in den Kantonen siehe die Tabelle «[Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer](#)» der Steueremäppchen.

Um eine steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu verhindern, haben Bund und Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

- Besondere Tarife für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt.
- Doppeltarif: Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet: [ZH](#), [BE](#), [LU](#), [ZG](#)¹⁰, [BS](#)¹⁰, [AR](#), [TI](#) und [JU](#).
- Splittingverfahren: Folgende Kantone wenden ein Voll- oder Teilsplitting an:
 - 50 % des Gesamteinkommens: [FR](#), [BL](#), [AI](#), [SG](#), [AG](#), [TG](#) und [GE](#) (Vollsplitting)

⁹ Vgl. das Rundschreiben der ESTV vom 27. August 2014 «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2015 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2015» sowie die Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der dBSt vom 2. September 2013.

¹⁰ Kantone [ZG](#) und [BS](#): Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

- 52,63 % des Gesamteinkommens: [SZ](#), [SO](#), [SH](#) und [GR](#) (Divisor 1,9)
- 54,05 % des Gesamteinkommens: [NW](#) (Divisor 1,85)
- 55 % des Gesamteinkommens: [NE](#) (Divisor 1,8181)
- 62,5 % des Gesamteinkommens: [GL](#) (Divisor 1,6).
- Der Kanton [VD](#) trägt dem Zivilstand durch die Besteuerung nach Konsumeinheiten Rechnung.
- Einige Kantone kennen ein anderes System:
 - [UR](#): die Sozialabzüge haben bei der Flat Rate Tax einen tarifarischen Charakter;
 - [OW](#): einen Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen;
 - [VS](#): einen Steuerrabatt.

5.1.2 Indexmechanismen

Folgende Mechanismen gelten beim Bund und in den einzelnen Kantonen (*siehe Ziffer 4.1*):

- Eine **automatische** Indexierung kennen der Bund und die Kantone [UR](#), [ZG](#), [BS](#), [BL](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#) und [JU](#);
 - im Weiteren [ZH](#) auf Beginn jeder Steuerfussperiode (alle 2 Jahre);
 - im Weiteren [GE](#) alle 4 Jahre.
- Eine **obligatorische** Indexierung kennen die Kantone [BE](#), [LU](#), [SZ](#) (Tarif), [OW](#), [NW](#), [GL](#), [FR](#), [SO](#), [AR](#), [GR](#), [TI](#) und [VS](#).
- Eine **fakultative** Indexierung kennen die Kantone [SZ](#) (Abzüge), [SH](#), [AI](#), [SG](#) und [NE](#).

5.1.3 Entscheidungsinstanzen

Beim Bund sowie in den Kantonen [LU](#), [OW](#), [NW](#), [SO](#), [BS](#), [TG](#), [TI](#), [GE](#) und [JU](#) ist die **Regierung** (Exekutive) für die Anpassung abschliessend zuständig.

In der Mehrheit der übrigen Kantone beschliesst darüber das **Parlament**, manchmal vorbehältlich des fakultativen ([FR](#)) oder obligatorischen ([GL](#): Landsgemeinde) Referendums.

In den Kantonen [ZH](#) und [UR](#) wird die Anpassung durch die Finanzdirektion vorgenommen.

In den Kantonen [AR](#) und [GR](#) wird die Anpassung durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In den Kantonen [ZG](#) und [VD](#) nimmt die kantonale Verwaltung den Ausgleich vor.

5.2 Vermögenssteuer natürlicher Personen

Da der Verlauf der Progressionskurve für die Vermögenssteuer sehr flach ist, fallen die Wirkungen der kalten Progression bescheiden aus.

Trotzdem kennen die Kantone [ZH](#), [BE](#), [UR](#)¹¹, [SZ](#), [GL](#), [ZG](#), [FR](#), [AI](#), [GR](#), [AG](#), [VD](#), [GE](#) und [JU](#) **Indexklauseln**, um die Besteuerung des Vermögens an die Geldentwertung anzupassen.

Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

5.2.1 Ausgleichsverfahren

Zur Anwendung gelangt hier ausschliesslich die Indexierung, d.h. die Streckung des Tarifs und/oder die Anpassung der Abzüge im Ausmass der eingetretenen Teuerung.

Für eine Übersicht über die Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression in den Kantonen siehe die Tabelle «[Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der kalten Progression bei der Vermögenssteuer](#)» der Steuermäppchen.

5.2.2 Indexmechanismen

Im Bereich der Vermögenssteuer gelten in den einzelnen Kantonen folgende Mechanismen (*siehe Ziffer 4.1*):

- Automatische Indexierung: [ZH](#), [UR](#), [ZG](#), [AG](#), [VD](#), [GE](#) und [JU](#);
- Obligatorische Indexierung: [BE](#), [FR](#) und [GR](#);
- Fakultative Indexierung: [SZ](#), [GL](#), [SH](#) und [AI](#).

5.2.3 Entscheidungsinstanzen

Im Kanton [GE](#) entscheidet die **Regierung** abschliessend über Gewährung und Höhe des Ausgleichs, während in den Kantonen [BE](#), [SZ](#), [FR](#) und [AI](#) hierfür das **Parlament** zuständig ist.

In den Kantonen [ZG](#), [AR](#), [GR](#), [AG](#) und [VD](#) wird die Anpassung durch die **kantonale (Steuer-)Verwaltung** automatisch vorgenommen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In den Kantonen [ZH](#) und [UR](#) wird die Anpassung von der **Finanzdirektion** vorgenommen.

5.3 Kapitalsteuer juristischer Personen

Wie bereits in *Ziffer 3.5* erwähnt, kennen nur wenige Kantone progressive Tarife bei der Kapitalsteuer juristischer Personen. Fast kein Kanton sieht eine Indexierung dieses Tarifs vor. Einzig im Kanton GR wird jedoch auch der Tarif bei der Kapitalsteuer indexiert.

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer mehr.

¹¹ Kanton [UR](#): Nur für den persönlichen Abzug für verheiratete und übrige Personen sowie den Kinderabzug vom Vermögen.

5.4 Grundstückgewinnsteuer

Sofern auf Grund der Tarifgestaltung Wirkungen der kalten Progression auftreten können (*siehe Ziffer 3.6*), werden diese bei der Grundstückgewinnsteuer mit verschiedenen Methoden ausgeglichen. Die Mehrzahl der Kantone konzentriert sich auf ein bestimmtes Verfahren, andere wenden mehrere gleichzeitig an.

Hier ist anzufügen, dass auch die Kantone mit proportionalem Steuertarif Massnahmen vorsehen, um der Geldentwertung durch lange Besitzesdauer entgegenzuwirken (*siehe Tabellen unter Ziffer 5.4.3*).

Der Bund erhebt keine Grundstückgewinnsteuer.

5.4.1 Indexierung des Tarifs

Die Kantone LU und SO besteuern Grundstückgewinne gesondert nach dem Einkommenssteuertarif für Alleinstehende.

Sie sehen in ihren Steuergesetzen die obligatorische Indexierung des Einkommenssteuertarifs vor. Diese Tarifindexierung wirkt sich in diesen Kantonen somit auch auf die Grundstückgewinnsteuer aus.

5.4.2 Berücksichtigung der Besitzesdauer

Wie bereits in *Ziffer 4.4* erwähnt, kann den teuerungsbedingten Auswirkungen einer langen Besitzesdauer auf die Höhe des Grundstückgewinns auf verschiedene Art und Weise Rechnung getragen werden.

5.4.2.1 Indexierung der Anlagekosten

Die Kantone BL, GR und JU berücksichtigen bei der Berechnung des Grundstückgewinns die Veränderung des Geldwertes, indem die Anlagekosten ganz oder teilweise indexiert werden.

5.4.2.2 Besitzesdauerabzug

Fast alle Kantone gewähren einen Besitzesdauerabzug, wenn auch in sehr unterschiedlicher Form. Mit diesem Abzug wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach langer Besitzesdauer erzielte Gewinne zu einem grossen Teil auf die Geldentwertung zurückzuführen sind.

In der Regel wird diese Ermässigung durch eine prozentuale Reduktion der geschuldeten Steuer, manchmal durch eine prozentuale Reduktion der Bemessungsgrundlage (d.h. des Gewinns) gewährt.

Mehrere Kantone mit proportionaler Steuer wenden einen nach Besitzesdauer degressiven Steuersatz an. Der Kanton TI kennt verschiedene progressive Tarife je nach Besitzesdauer.

In einigen Kantonen kommt zwar keine Ermässigung zur Anwendung, dafür entfällt die Steuer nach einer bestimmten Anzahl Besitzesjahre ganz.

5.4.2.3 Berechnung der Anlagekosten

Die meisten Steuergesetze sehen für die Berechnung der Anlagekosten von Altbesitz Sonderregelungen vor.

Durch eine vorteilhafte Festsetzung der Anlagekosten kann der steuerbare Gewinn, der sich aus der Differenz von Verkaufserlös und Anlagekosten ergibt, herabgesetzt werden.

Die Tabellen auf den folgenden Seiten geben einen Überblick über die konkreten kantonalen Regelungen. Die verschiedenen Zuschläge, die von den Kantonen bei kurzer Besitzesdauer vorgesehen sind, haben keinen Zusammenhang mit den Ausgleichsmassnahmen der Folgen der kalten Progression und sind deshalb auf der folgenden Tabelle nicht aufgeführt.

5.4.3 Übersicht über die einzelnen kantonalen Massnahmen

5.4.3.1 Ermässigung der Steuer auf langfristig erzielten Grundstückgewinnen (Stand 1.1.2015)

Kanton	Ermässigung der Steuer bei Besitzesdauer von				Maximale Ermässigung		Bemerkungen
	5 Jahren in %	6 Jahren in %	7 Jahren in %	8 Jahren in %	nach ... Jahren	in %	
ZH	5	8	11	14 ¹	20	50	¹ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 3 %.
BE	10	12	14	16 ²	35	70	Reduktion jeweils des Gewinns, nicht der Steuer. ² Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 2 %.
LU	-	-	-	³	33	25	³ Ab dem 9. Besitzesjahr für jedes weitere volle Jahr um 1 %.
UR	⁴	⁴	⁴	⁴	21	65	⁴ Keine eigentliche Ermässigung, aber proportionale Steuer mit nach Besitzesdauer degressivem Steuersatz; der minimale Steuersatz (ab 20 Jahren) beträgt 11 %.
SZ	10	13	16	19 ⁵	25	70	⁵ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 3 %.
OW	-	-	-	-	-	-	Keine Ermässigung auf langfristig erzielten Gewinnen.
NW	⁷	⁷	⁷	⁷	30	⁷	⁷ Keine eigentliche Ermässigung, aber proportionale Steuer mit nach Besitzesdauer degressivem Steuersatz; der minimale Steuersatz (ab 30 Jahren) beträgt 12 %.
GL	5	8	11	14 ⁸	30	90	⁸ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 3 % bis 15 Jahre, zusätzlich um 5 % für jedes weitere Jahr bis 25 Jahre. Für 26 bis 29 Jahre eine Reduktion von 85 %. Ab 30 Jahren maximale Reduktion von 90 %.

Kanton	Ermässigung der Steuer bei Besitzesdauer von				Maximale Ermässigung		Bemerkungen
	5 Jahren in %	6 Jahren in %	7 Jahren in %	8 Jahren in %	nach ... Jahren	in %	
ZG	-	-	-	⁹	25	58	⁹ Keine eigentliche Ermässigung. Der Steuersatz berechnet sich aufgrund der Anzahl Jahre Besitzesdauer. Er ermässigt sich ab einer anrechenbaren Besitzesdauer von 12 Jahren jährlich um 2,5 %. Der minimale Steuersatz beträgt 10 %, der maximale 60 %.
FR	10	10	10	10	15	¹⁰	¹⁰ Keine eigentliche Ermässigung, aber proportionale Steuer mit nach Besitzesdauer degressivem Tarif; der minimale Steuersatz wird nach 15 Jahren erreicht.
SO	-	2	4	⁶ ¹¹	30	50	Reduktion des Gewinnes, nicht der Steuer. ¹¹ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 2 %.
BS	-	3	6	⁹ ¹²	25	60	Reduktion des Gewinnes, nicht der Steuer. ¹² Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 3 %.
BL	-	-	-	-	20	¹³	¹³ Der Grundstücksgewinn ermässigt sich bei der Veräusserung von selbst bewohnten Liegenschaften für jedes nach dem 20. Besitzesjahr nachgewiesene Jahr der Selbstnutzung um 5'000 Fr., höchstens jedoch um 50'000 Fr.
SH	-	5	10	¹⁵ ¹⁴	17	60	¹⁴ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 5 %; im Fall der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen drohender Enteignung beträgt die Reduktion in jedem Fall 50 %, wenn die Berechnung gemäss Besitzesdauer eine höhere Steuer ergäbe.
AR	-	-	-	¹⁵	30	50	¹⁵ Nach 10 Jahren um 2,5 % für jedes folgende volle Jahr.
AI	5	8	11	¹⁴ ¹⁶	20	50	¹⁶ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 3 %.
SG	-	-	-	¹⁷	35	30	¹⁷ Ermässigung ab 16. Besitzesjahr für jedes weitere volle Jahr um 1,5 % - bei selbst bewohntem Eigentum: höchstens um 40,5 % auf einem Gewinnanteil von max. 500'000 Fr. und höchstens um 30 % auf Gewinnanteilen über 500'000 Fr. - in den übrigen Fällen: höchstens um 30 %.

Kanton	Ermässigung der Steuer bei Besitzesdauer von				Maximale Ermässigung		Bemerkungen
	5 Jahren in %	6 Jahren in %	7 Jahren in %	8 Jahren in %	nach ... Jahren	in %	
GR	-	-	-	18	44	51	¹⁸ Jährliche Ermässigung ab 10. Besitzesjahr um 1,5 %.
AG	¹⁹	¹⁹	¹⁹	¹⁹	25	¹⁹	¹⁹ Keine eigentliche Ermässigung, aber proportionale Steuer mit nach Besitzesdauer degressivem Tarif; der minimale Steuersatz (5 %) wird nach 25 Jahren erreicht.
TG	-	4	8	12 ²⁰	23	72	²⁰ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 4 %.
TI	²¹	²¹	²¹	²¹	30	²¹	²¹ Keine eigentliche Ermässigung, aber proportionale Steuer mit nach Besitzesdauer degressivem Tarif; der minimale Steuersatz (4 %) wird nach 30 Jahren erreicht.
VD	-	-	-	-	24	²²	²² Proportionale Steuer mit degressivem Tarif nach Besitzesdauer: max. 30 % für einen Besitz unter einem Jahr, min. 7 % ab einer Besitzesdauer von 24 Jahren. Die Jahre selbstbewohnten Eigentums durch den Steuerpflichtigen zählen doppelt.
VS	-	-	-	-	25	100 ²³	²³ - 1 % für die Gewinne bis 50'000 Fr. - 2 % für die Gewinn zwischen 50'000 und 100'000 Fr. - 3 % für die Gewinne über 100'000 Fr.
NE	6	12	18	24 ²⁴	14	60	²⁴ Für jedes weitere volle Jahr zusätzlich um 6 %.
GE	²⁵	²⁵	²⁵	²⁵	25	²⁵	²⁵ Keine eigentliche Ermässigung, aber proportionale Steuer mit nach Besitzesdauer degressivem Tarif. Nach 25 Besitzesjahren entfällt die Steuer.
JU	-	-	-	²⁶	40	30	²⁶ Ermässigung um 1 % pro Jahr ab dem 10. Besitzesjahr.

5.4.3.2 Ausgleichsverfahren mittels Tarif oder Anlagekosten (Stand 1.1.2015)

Kanton	Massnahmen
ZH	Anlagekostenberechnung: Nach 20 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Verkehrswert, den das Grundstück 20 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
BE	Indirekter Ausgleich der kalten Progression: Für durch Erbschaft oder Schenkung erworbene Grundstücke haben die Steuerpflichtigen ein Wahlrecht für die Bestimmung des massgebenden Erwerbspreises: entweder Anlagekosten des Erblassers/Schenkers oder amtlicher Wert im Zeitpunkt des Erbanges/der Schenkung.

Kanton	Massnahmen
LU	Gesonderte Besteuerung nach dem einer Indexklausel unterworfenen Einkommenssteuertarif. Anlagekostenberechnung: Nach 30 Besitzesjahren ist, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird, für die Anlagekostenberechnung der um 25 % erhöhte Katasterwert, den das Grundstück 30 Jahre vor dem Verkauf aufwies, massgebend.
UR	Anlagekostenberechnung: Nach 25 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Steuerwert, den das Grundstück 25 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
SZ	-
OW	Anlagekostenberechnung: Nach 10 Besitzesjahren können die Anlagekosten für überbaute Parzellen pauschaliert geltend gemacht werden (80-65 % des Verkaufserlöses).
NW	Anlagekostenberechnung: Nach 30 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Verkehrswert, den das Grundstück 30 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
GL	Anlagekostenberechnung: Nach 30 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Verkehrswert, den das Grundstück 30 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
ZG	Anlagekostenberechnung: Nach 25 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Verkehrswert, den das Grundstück 25 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
FR	Anlagekostenberechnung: Nach 15 Besitzesjahren tritt der Steuerwert, den das Grundstück 4 Jahre vor dem Verkauf aufwies, an die Stelle der gesamten Anlagekosten.
SO	Gesonderte Besteuerung nach dem einer Indexklausel unterworfenen Einkommenssteuertarif. Anlagekostenberechnung: Nach 30 Besitzesjahren ist, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird, der Verkehrswert, den das Grundstück 30 Jahre vor seiner Veräusserung aufwies, massgebend.
BS	Für vor dem 1.1.1977 erworbene Grundstücke gilt als Erwerbspreis entweder der Realwert (zuzüglich der wertvermehrenden Aufwendungen) oder der Erwerbsswert unter Berücksichtigung der mit dem Erwerb verbundenen Kosten, der wertvermehrenden Aufwendungen und der definitiven Wertverminderungen.
BL	Indexierung der Anlagekosten zur Hälfte. Anlagekostenberechnung: Nach 20 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Verkehrswert, den das Grundstück 20 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
SH	Anlagekostenberechnung: Nach 10 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Steuerwert, den das Grundstück 10 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
AR	Anlagekostenberechnung: Nach 20 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Steuerwert, den das Grundstück 20 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
AI	Anlagekostenberechnung: Nach 20 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Verkehrswert, den das Grundstück 20 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
SG	Anlagekostenberechnung: Nach 50 Besitzesjahren kann anstelle der tatsächlichen Kosten der amtliche Verkehrswert (bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der amtliche Ertragswert), den das Grundstück 50 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
GR	Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Steuer begründenden Veräusserung um mehr als 10 % verändert, sind die Anlagekosten im halben Ausmass der Veränderung anzupassen.
AG	Anlagekostenberechnung: Nach 10 Besitzesjahren können die Anlagekosten für überbaute Parzellen pauschaliert geltend gemacht werden (80 - 65 % des Verkaufserlöses).
TG	Anlagekostenberechnung: Nach 20 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Steuerwert, den das Grundstück 20 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
TI	Anlagekostenberechnung: Nach 20 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Steuerwert, den das Grundstück 20 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
VD	Anlagekostenberechnung: Nach 10 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Steuerwert, den das Grundstück mindestens 10 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt

Kanton	Massnahmen
	werden.
VS	-
NE	Anlagekostenberechnung: Nach 25 Besitzesjahren kann anstelle des Erwerbspreises der Katasterwert, den das Grundstück 25 Jahre vor dem Verkauf aufwies, eingesetzt werden.
GE	Anlagekostenberechnung: Nach 10 Besitzesjahren kann bei Mietgebäuden anstelle des Erwerbspreises der 5 Jahre vor dem Verkauf gültige Steuerwert, bei den übrigen Liegenschaften der 10 Jahre vor dem Verkauf gültige und um 30 % erhöhte Steuerwert eingesetzt werden.
JU	Teilweise Indexierung (50 %) der Anlagekosten und der verschiedenen auf die Anlagekosten angerechneten Aufwendungen.

5.5 Übrige Steuern

Für alle anderen Steuern sehen die Steuergesetze meist keine Möglichkeiten vor, eventuelle Wirkungen der kalten Progression auszugleichen.

Wie in *Ziffer 3* dargelegt wurde, fallen allerdings aufgrund der Tarifgestaltung bei diesen Steuern keine oder nur geringe teuerungsbedingte reale Steuererhöhungen an, so dass der Steuergesetzgeber es als ausreichend erachtet, allfällige Anpassungen im Rahmen der ordentlichen Steuergesetzrevisionen vorzunehmen.

* * * * *